



Newsletter Juni & Juli 2026



Arzthaftungsrecht

Zur wirksamen Einwilligung in eine veraltete Behandlungsweise

Eine intramuskuläre Injektion in das Gesäß zur Behandlung von der Lendenwirbelsäule ausgehenden Schmerzen stellte nach dem hausärztlichen Standard des Jahres 2016 - nach den vom Senat aufgrund sachverständiger Beratung getroffenen Feststellungen - eine seit einem mehr als einem Jahrzehnt veraltete Behandlungsmethode dar. In eine dem medizinischen Standard widersprechende Behandlung, deren fehlender Nutzen bei hohem Risikopotential belegt ist, kann der Patient auch nach erfolgter Aufklärung nicht in der Weise einwilligen, dass ein dem Arzt anzulastender Behandlungsfehler entfällt.

OLG Köln, Urteil vom 20.04.2026m, Az. 5 U 122/25

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2026/5_U_122_25_Urteil_20260420.html

Krankenhausrecht / Wahlarzt

Wahlarzt: Patient muss auch beim Vertreter eine Wahl haben

Zwar kann sich ein Wahlarzt durch eine Individualvereinbarung mit dem Patienten von seiner Pflicht zur persönlichen Leistung befreien und deren Ausführung einem Stellvertreter übertragen. Eine solche Individualvereinbarung - und keine AGB - liegt aber nur dann vor, wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Dies setzt voraus, dass der Patient durch eine Auswahlmöglichkeit den Gehalt der Regelung mitgestalten kann und die Wahlfreiheit nicht durch Einflussnahme des Verwenders, sei es durch die Gestaltung des Formulars, sei es in anderer Weise überlagert wird (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Dezember 2007 - III ZR 144/07).

Eine Wahlfreiheit ist nicht gegeben, wenn der Patient auf dem Formular nicht durch Ankreuzen frei auswählen, wofür er sich entscheidet, sondern die Entscheidung durch Gestaltung des Formulars letztlich vorgegeben wird, weil nur eine Entscheidung - nämlich die Durchführung der Operation durch den Vertreter des Wahlarztes - vorgegeben ist und das Dokument nicht vorsieht, dass diese Möglichkeit durchgestrichen wird.

Eine AGB-Regelung verstößt gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB), wonach der Wahlarzt nach § 613 Satz 1 BGB seine Leistungen im Zweifel in Person zu erbringen hat, wenn sie - ohne den Verhinderungsfall konkret zu bezeichnen oder Angaben zur Dauer zu machen - die Kernleistung dem Vertreter des Wahlarztes überträgt, sodass es an der für den Inhalt der Wahlleistung

prägenden persönlichen Tätigkeit des Wahlarztes fehlt (Anschluss OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. April 1998 - 8 U 171/97).

Ein Patient ist so früh wie möglich über die Verhinderung des Wahlarztes zu unterrichten und ihm ist das Angebot zu unterbreiten, dass an dessen Stelle ein bestimmter Vertreter zu den vereinbarten Bedingungen die wahlärztlichen Leistungen erbringt (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Dezember 2007 - III ZR 144/07). Dies kann auch mündlich geschehen.

LG Freiburg, Urteil vom 07.01.2026, Az. 3 S 6/25

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001636260>



Leistungs- und Vergütungsrecht

1. Zur Verjährung bei fehlerhafter GOÄ-Rechnung

Soweit einem Patienten wegen der vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 4.4.2024 – III ZR 38/23 bejahten Anwendbarkeit der GOÄ auf ambulante Leistungen einer juristischen Person ein Anspruch auf Rückzahlung eines Pauschalhonorars aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GOÄ, § 125 BGB zusteht, war der Beginn der Verjährung in der Zeit zuvor nicht aufgrund einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage hinausgeschoben.

OLG Köln, Beschluss vom 19.12.2025, Az. 5 U 87/25

<https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/5 U 87 25 Beschluss 20251219.html>

2. Zum Anspruch auf den Festzuschuss

Die Klägerin hat Anspruch auf den höchsten Festzuschuss in Höhe von 75 Prozent des festgesetzten Betrages für die Regelversorgung. Bei der Voraussetzung eines begründeten Ausnahmefalls nach § 55 Absatz 1 Satz 7 SGB V handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung gerichtlich überprüfbar ist. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn ein für die Versicherte nicht vorhersehbarer Umstand eingetreten ist, weshalb die zahnärztliche Untersuchung bis zum Ende des Kalenderjahrs nicht erfolgen konnte. Dabei dürfen die Anforderungen an die Versicherte nicht überspannt werden. Bei Vorliegen eines Ausnahmefalls ist es unerheblich, in welchem Jahr die Versicherte eine zahnärztliche Untersuchung nicht in Anspruch genommen hat. Die Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Untersuchung in jedem Kalenderjahr innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Behandlung ist nach § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V Voraussetzung für den erhöhten Festzuschuss in Höhe von 70 Prozent des festgesetzten Betrages für die Regelversorgung. § 55 Absatz 1 Satz 7 SGB V nimmt darauf jedoch keinen Bezug. Die Vorschrift stellt eine eigenständige Anspruchsgrundlage für den höchsten Betrag des Festzuschusses dar. Zusätzlich erforderlich ist allein, dass die Grundvoraussetzungen für die Versorgung mit Zahnersatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB V erfüllt sind.

BSG, Urteil vom 28.05.2026, Az. B 1 KR 22/25 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2026/2026_16_Terminbericht.html

Vertragsarztrecht

1. LSG stoppt Honorarabsenkung für Psychotherapeuten

Im Streit um die Absenkung der Vergütung für psychotherapeutische Leistungen hat die KBV einen vorläufigen Erfolg erzielen können: Durch Eilbeschluss vom 09.07.2026 LSG Berlin-Brandenburg die sofortige Vollziehung des umstrittenen Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. März 2026 ausgesetzt.



Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte im März gegen die Stimmen der KBV eine Absenkung der psychotherapeutischen Vergütung um 4,5 Prozent mit Wirkung zum 1. April beschlossen.

Das Gericht hat erhebliche rechtliche Bedenken an der Methodik der vorgenommenen Vergleichsrechnung.

Die Entscheidung, dass die Psychotherapeutenvergütung zu kürzen sei, basiert auf der Annahme, dass der für eine voll ausgelastete psychotherapeutische Praxis erzielbare Umsatz im Jahre 2026 deutlich höher liege als der Umsatz einer typischen fachärztlichen Praxis. Das LSG hat erhebliche rechtliche Bedenken an der Methodik der vorgenommenen Vergleichsrechnung formuliert. Denn für die Vergleichsgruppe der Fachärzte seien Abrechnungszahlen des Jahres 2024 zugrunde gelegt worden, während der erzielbare Umsatz einer psychotherapeutischen Praxis auf Basis des Jahres 2026 errechnet worden sei. Das führe zu einer Verzerrung, denn in den Jahren 2025 und 2026 sei es zu erheblichen Steigerungen des sog. Orientierungswerts gekommen, einer für die Leistungsvergütung erheblichen Rechengröße. Ein 1:1-Vergleich von Umsätzen des Jahres 2024 auf der einen und des Jahres 2026 auf der anderen Seite sei nicht valide.

Weiterhin hat das LSG die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil der Erweiterte Bewertungsausschuss kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses dargelegt habe. Die sog. Vollziehungsanordnung sei nur von dem Willen getragen gewesen, der Klage eben keine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Rechtsdogmatisch genüge dies nicht. Auch sonst sei ein besonderes Vollziehungsinteresse nicht erkennbar. Sofern es zwischenzeitlich aufgrund des Ergebnisses des Eilverfahrens für einige Quartale zu Überzahlungen komme, weil am Ende die Klage ggf. rechtskräftig abgewiesen werde, stehe es den Kassenärztlichen Vereinigungen offen, solche Überzahlungen rückgängig zu machen; hierfür müssten sie nur die ab dem Quartal II/26 ergehenden Honorarbescheide unter entsprechende Vorbehalte stellen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2026, L 7 KA 11/26 KL ER

<https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/presseansicht/~09-07-2026-umstrittene-absenkung-der-verguetung-fuer-psychotherapeutische-leistungen>

2. Auch sog. Null- oder Nichtabrechner dürfen in der Vergleichsgruppe bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten berücksichtigt werden

Die Annahme des Beklagten, dass bezogen auf die Häufigkeit der Abrechnung der Gebührenordnungsposition IP 5 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (Fissurenversiegelung) ein offensichtliches Missverhältnis besteht, das die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit rechtfertigt, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach ständiger Senatsrechtsprechung darf bei einer auf Einzelleistungen bezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten von einem offensichtlichen Missverhältnis bei Überschreitung des doppelten Fachgruppendurchschnitts (also +100 %) ausgegangen werden. Die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit wird hier auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Beklagte in die Vergleichsgruppe solche Zahnärzte einbezogen hat, die keine Fissurenversiegelungen abgerechnet haben (sogenannte Nullabrechner).



Der Senat ist in seiner Rechtsprechung immer davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung von sogenannten Nullabrechern in der Vergleichsgruppe statistisch dann ohne Relevanz ist, wenn deren Anteil gering ist (im damals entschiedenen Fall: 7 bis 8 %). Daran hält der Senat ausdrücklich fest, wobei dieser Anteil keine absolute Obergrenze darstellt, sondern auch überschritten werden kann, wenn die Überschreitung mit Bezug auf die konkreten Umstände nachvollziehbar begründet wird. Der Senat stellt aber klar, dass es im Grundsatz sachgerecht ist, sogenannte Nullabrechner nicht in die Vergleichsgruppe einzubeziehen, sondern sie nur in statistisch begründbaren Ausnahmefällen in der Vergleichsgruppe zu berücksichtigen. An einer solchen Begründung fehlt es hier zwar. Indes hat die Klägerin die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis um ein Vielfaches (circa 476 % bis 882 % und auch noch nach Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten circa 353 % bis 568 %) überschritten. Die 100 %-Grenze wäre daher auch bei Herausrechnung der sogenannten Nullabrechner, deren Anteil in den hier streitbefangenen Quartalen zwischen 11 % und 13 % lag, bei weitem überschritten worden. Die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit wird zudem dadurch bestätigt, dass die Klägerin nach den nicht mit zulässigen Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts bei Patienten Fissurenversiegelungen in medizinisch nicht zu rechtfertigender kurzer Abfolge wiederholt hat.

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat sich die Berücksichtigung eines nicht nur geringen Anteils von sogenannten Nullabrechern ausnahmsweise auch nicht zu Lasten der Klägerin auf die Höhe des Regresses ausgewirkt. Nach ständiger Senatsrechtsprechung ist ein Regress im Umfang der Überschreitung der Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis (+ 100 %) grundsätzlich nicht zu beanstanden. Hier hat der Beklagte ohne nachvollziehbare Gründe lediglich den +150 % überschreitenden Mehraufwand vom Honorar der Klägerin abgesetzt. Damit kann ausgeschlossen werden, dass der Regress durch die Berücksichtigung eines nicht nur geringen Anteils von sogenannten Nullabrechern im Ergebnis zu Lasten der Klägerin - die allein den Bescheid angegriffen hat - zu hoch festgesetzt worden ist.

BSG, Urteil vom 15.07.2026, Az. B 6 KA 7/25 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2026/2026_07_15_B_06_KA_07_25_R.html

Sonstiges

1. Zur Wertfestsetzung im Kündigungsschutzverfahren

Ist ein in einem Kündigungsschutzverfahren bedingt gestellter Weiterbeschäftigungsantrag gem. § 45 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 GKG analog bei der Wertfestsetzung zu berücksichtigen, erhöht sich bereits der Verfahrenswert um ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen der Klagepartei.

LAG München, Beschluss vom 04.03.2026, Az. 3 Ta 159/25

https://www.arbg.bayern.de/imperia/md/content/stmas/arbg/muenchen/entscheidungen/2026/3_t_a_159_25.pdf



2. Zum Inhalt einer innerbetrieblichen Stellenausschreibung

Eine innerbetriebliche Stellenausschreibung iSv. § 93 BetrVG muss mindestens – neben den von den Bewerbern erwarteten Qualifikationen – eine jedenfalls schlagwortartige Bezeichnung der mit der Stelle verbundenen Arbeitsaufgaben enthalten. Dazu gehört regelmäßig auch die Angabe, mit welchem Arbeitszeitvolumen die offene Position besetzt werden soll. Nach Auffassung des Senats muss eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung künftig mindestens enthalten:

- eine schlagwortartige Beschreibung der Arbeitsaufgaben,
- die erforderlichen Qualifikationen,
- regelmäßig auch das vorgesehene Arbeitszeitvolumen.

Der Entscheidung lag die Besetzung einer Chefarztposition in einem Krankenhaus zugrunde. Das Krankenhaus schrieb zwar die Stelle aus, machte aber keine weiteren Angaben zur Arbeitszeit.

BAG Beschluss vom 23.09.2025, Az. 1 ABR 19/24

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/1-abr-19-24/>

3. Kein Zugang bei bloßer Zustellung per Einwurf-Einschreiben

Das LAG Hamburg hat bereits in 2025 (Urteil vom 14.7.2025, Az. 4 SLa 26/24) entschieden, dass die Übersendung eines Schriftstücks per Einwurf-Einschreiben bei gleichzeitiger Vorlage des Einlieferungsbelegs und der Reproduktion des Auslieferungsbelegs nicht länger der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang des Schreibens gilt. Das BAG hat die gegen eingelegte zurückgewiesen.

Die Zustellung einer fristwahrenden Kündigung per Einwurf-Einschreiben ist daher künftig unsicher.

BAG, Urteil vom 07.05.2026, Az. 2 AZR 184/25

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-184-25/>

4. Kein Geld vom Geschäftspartner eines verurteilten Staatsanwaltes

Im Mai 2023 wurde ein Oberstaatsanwalt aus Frankfurt nach Bekanntwerden eines Korruptionsskandals zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Dieser Staatsanwalt war seit 2010 Leiter einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen. Gemeinsam mit einem Freund und Unternehmer hatte er eine GmbH gegründet, die Aufträge an verschiedene Gutachter erteilte. Die Gutachten wurden in Strafverfahren gegen Ärzte u. a. wegen Abrechnungsbetrügereien verwendet. Die Vergütungen an die GmbH für diese Gutachten wurden nach förmlicher Freigabe durch den genannten Oberstaatsanwalt von der Staatskasse gezahlt. Die Gutachtaufträge erhielt die GmbH von dem Oberstaatsanwalt. Das hatte er zuvor mit seinem Geschäftspartner vereinbart. Formal trat der Oberstaatsanwalt nach außen nicht für die GmbH auf, ließ sich aber über eine sog. stille Beteiligung über mehrere Jahre Gewinnanteile auszahlen.

Diese Machenschaften kamen ans Licht. Der Oberstaatsanwalt wurde unter anderem wegen Bestechlichkeit und Untreue verurteilt. Gegen seinen Unternehmenspartner wurde wegen Bestechung ebenfalls eine Freiheitsstrafe verhängt.

Das Land Hessen erhob in der Folge eine Zivilklage gegen diesen verurteilten Unternehmer vor dem Landgericht Frankfurt am Main. Das Land forderte Schadensersatz in Höhe von rund 5,7 Mio. Euro für Vergütungen, die für die Gutachten in Strafverfahren gegen Ärzte an die GmbH gezahlt worden waren.

Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 27. Mai 2026 abgewiesen. Die Richterinnen und Richter haben zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Landes Hessen gegen den beklagten Unternehmer verneint.

Das klagende Land könne einen Schadensersatz nicht daraus herleiten, dass der Beklagte eine Bestechung begangen habe, urteilte die Kammer. Der Straftatbestand der Bestechung habe nämlich den Zweck, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität öffentlicher Ämter zu schützen, nicht aber die Vermögensinteressen des Staates zu sichern. Korruptionsstrafnormen seien daher keine sogenannten Schutzgesetze für eine zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber könne eine Untreue Tat Schadensersatzansprüche zwar grundsätzlich begründen. Der Beklagte habe aber keine Untreue begangen. Auch habe er nicht zu den Untreuetaten des mit ihm befreundeten Oberstaatsanwaltes Hilfe geleistet. Er sei nicht deswegen angeklagt worden.

Eine Beihilfe des Beklagten zu einer Untreue des Oberstaatsanwalts scheitere insbesondere daran, dass der Beklagte als juristischer Laie nicht erkannt habe, dass der Oberstaatsanwalt möglicherweise eine Pflicht zur Betreuung der Vermögensinteressen des Landes Hessen verletzte. Denn der Beklagte habe nicht gewusst, dass der Oberstaatsanwalt als Leiter der Zentralstelle die Vergütungen an die GmbH jeweils formal freigeben musste.

Schließlich könne das Land Hessen die gezahlten Sachverständigenvergütungen auch nicht wegen einer sogenannten vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung zurückverlangen. Das Land habe einen Schaden nicht hinreichend dargetan, denn die eingeholten Gutachten seien in den Strafverfahren tatsächlich verwendet worden. Es sei nicht eingewandt worden, die Gutachten seien inhaltlich nicht richtig. „So verwerflich das zwischen dem Beklagten und dem Oberstaatsanwalt ausgehandelte Konstrukt auch erscheint und so sehr das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes verletzt worden ist, kann daraus nicht auf eine sittenwidrige Schädigung des klagenden Landes geschlossen werden“, erklärten die Richterinnen und Richter.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.05.2026, Az. 2-04 O 628/23

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/kein-schadensersatzanspruch-des-landes-hessen>

5. Bei falscher Kilometerangabe droht Nachzahlung

Wer beim Firmenwagen falsche Kilometerangaben macht, begeht Steuerhinterziehung. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dies bestätigt. Wird die zu kurze Strecke in der Steuererklärung übernommen, drohen Nachzahlungen, Zinsen und Strafen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 21.01.2026, Az.: 3 K 78/24

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c8466d1d-2b31-46de-8de0-9bd653250366>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaef.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afaef.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE